

## Auszug aus den Festsetzungen des Ursprungs-Bebauungsplanes

---

### 5. Baulinien und Baugrenzen

Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 BauNVO dürfen Teile des Baukörpers von den festgesetzten Baulinien auf insgesamt einem Drittel der jeweils durch Baulinie festgesetzten Fassadenbreite um maximal 1 m zurücktreten. Dabei darf die Breite des zurücktretenden Bauteils 3 m nicht überschreiten.

Gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 BauNVO dürfen die Baugrenzen des MI 3 zum Zwecke der Errichtung von Treppenfluchtwegen auf dem angrenzenden Fußgänger- und Radfahrerbereich bis zu einer Grundfläche von jeweils 10 m<sup>2</sup> überschritten werden.

## Auszug aus den Festsetzungen der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes

---

### 5. Baulinien und Baugrenzen

Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 BauNVO dürfen Teile des Baukörpers von den festgesetzten Baulinien auf insgesamt einem Drittel der jeweils durch Baulinie festgesetzten Fassadenbreite um maximal 1 m zurücktreten. Dabei darf die Breite des zurücktretenden Bauteils 3 m nicht überschreiten.

**Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 3 BauNVO gilt die festgesetzte Baulinie im obersten als Höchstmaß festgesetzten Vollgeschoss als Baugrenze.**

Gemäß § 23 Absatz 3 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 BauNVO dürfen die Baugrenzen des MI 3 zum Zwecke der Errichtung von Treppenfluchtwegen auf dem angrenzenden Fußgänger- und Radfahrerbereich bis zu einer Grundfläche von jeweils 10 m<sup>2</sup> überschritten werden.